Leipziger Tageblatt

Anzeiger.

No 237.

Dienstag ben 24. August.

1852

Befanntmachung, das Mutterforn betreffend.

Da nach eingegangenen Unzeigen im biesjahrigen Roggen in vielen Theilen bes gandes nicht unbetrachtliche Quantitaten Mutterforn vortommen, fo wird auf hobe Unordnung unter Bermeifung auf Die Diesfalls in ben General-Berordnungen vom 20. Muguft 1764 und 14. September 1780 getroffenen Bestimmungen hiermit vor bem Gebrauche bes vom Mutterforne nicht gereinigten Getreibes gewarnt, allen Landwirthen Die größte Corgfalt beim Reinigen bes Betreibes jur Pflicht gemacht und werben insbefondere folgende Bestimmungen ju genauefter Rachachtung hiermit eingefcarft:

1) Getreibe, welches nicht vom Mutterforne frei ift, barf weber vermahlen ober verschroten, noch jum Baden, Brauen, Branntweinbrennen ober fonft jur Bereitung von Rahrungsmitteln verwendet werben.

2) Dergleichen Getreibe barf ebensowenig, wie baraus gewonnenes Debl, Gebad ober fonft baraus bergeftellte Rabrungsmittel auf ben Martt ober fonft in bie Stadt und jum Berfaufe, beziehentlich jum Bermahlen ober Berichroten gebracht merben.

3) Jebe Buwiderhandlung gieht außer der Confiscation des Getreides, Dehles ober ber fonftigen durch Muttertorn verborbenen Rahrungsmittel eine Gelbftrafe von 20 Thalern, nach Befinden noch hobere Geld : ober verhaltniß: maßige Gefangnifftrafe nach fich.

Mußerbem machen wir auf Folgendes aufmertfam:

Das Reinigen bes Getreibes vom Mutterforn gefchieht burch Werfen bes Getreibes vor bem Drefchen, Gieben burch fleinlicherige Siebe, burch Abflebern ober burch Schwemmen im Baffer.

Das ausgefchiebene Mutterforn ift auch als Biebfutter unverwendbar und fcablich und beshalb ju vernichten. Brod, worin Muttertorn ift, macht fich burch einen blaulichen Schein auf dem Bruche und ber Rinde und burch

afdfarbiges Unfeben fenntlich. Der Zeig aus Mehl, welches Mutterforn enthalt, bleibt furz und badt nicht ordentlich aus. Da Gleiches bei nicht

gang gutem Cauerteig vortommt, ift bei ben Badern ftets fur fraftigen Sauerteig gu forgen, um aus ber Befchaffenheit bes Brobes auf Die Reinheit beffelben mit Gicherheit fchließen gu tonnen.

Leipzig, ben 13. Muguft 1852.

Der Math der Stadt Leipzig. Berger.

Schleigner.

Geheimmittel. (6. 9tr. 210 und 225 b. Bl.)

Det Recht tonnen aber chronifche Rrante, Die burch ihre Soffnung auf ben Erfolg eines verfuchten Bebeimmittels minbeftens einige erwartungefrohe Tage ober Bochen gewannen, andererfeits aber auch Reifende und fern von argtlicher Gulfe Bohnende, Die mit ben vorermahnten Buchern ihrer eigenen Rathlofigfeit abgu= hetfen fich gewöhnten, - mit Recht tonnen biefe fragen, mas man ihnen als Erfat zu bieten habe, wenn man ben Glauben an die bon ihnen bisher für zuverlaffig gehaltenen außerordentlichen Sulfs: mittel zur Erlangung ober Erhaltung ihrer Gesundheit zu erschut: tern verfuchen wolle.

Erfas wunfcht ein Jeber fur ben Berluft wirelichen ober ver-meintlichen Befiges; - und in unferm Falle barf ein hinweis auf bas erfetenbe Beffere um fo meniger vorenthalten werben, je wich: tiger berfelbe für bas Bobl ber Gingelnen wie fur bas ber Fami:

Run, fo verweifen wir bie Erfteren unbedingt nur an ben Rath bemahrter Mergte. Dogen immerbin chronifche Rrante biefen Sin= weis für "feinen" Erfab halten, weil biefer ober jener bochgeachtete Argt ihnen Gulfe gu bringen nicht vermochte. Es bleibt ber ans gegebene Beg bennoch ber einzige, fich vor Rachtheil gu fcuben, wenn man ber Sachlage nach bireeten Bortheil nicht erlangen fann.

trauifcher Patienten gu fchnelle Befferung bes Befindens gu ver: langen, ober auf Laienrath mehrere Mergte jugleich gu befragen, ohne Lettere bavon eben fo offen wie von allen fur bie Rrantheite: beurtheilung wichtigen Bortommniffen in Renntniß gu feben. Raum fchabet Mangel an Offenheit irgendwo mehr als im Benehmen bes Rranten gegen feinen Argt. - Jebermann begreift, bag ein Proges verloren werden muffe, fobald man feinem Rechtsamoalt ein un: richtiges ober ungenügendes Bild ber Sachlage gegeben, ober fich ohne fein Borroiffen auf Unberer Rath vor Gericht anbere benimmt als er es gewunfcht. Aber bas wollen woch immer bie Benigften einsehen, bag man in vollig gleicher Beife nur bann einen fchnellen und fichern Erfolg vom argelichen Birten gu boffen babe, wenn man über bie Rrantheiteurfachen ben Argt nicht getaufcht hat und mabrend ber Gur auch nur bes behandelnden Argtes Rathe allein und unbebingt folgt, ober ihn gu rechter Beit über bie Benubung mittlerweile empfangenen fremben Rathes ober über Bugiehung eines anbern Argtes offen befragt.

Jeber vielfeitig gebildete und vorurtheilefreie Argt wird folche Fragen gern und nach beftem Biffen beantworten. Dam fcheue fich beshalb nie, ihn fogar über bie Anwendbarteit eines anempfoh: lemen Geheimmittels ober über ben gepriefenen Rugen bon Dingen gu befragen, bie als in ihrer Birfungeweife gur Beit noch uner: Marbar mit mehr ober minder gerechtem Diftrauen betrachtet gu werben pflegen. Der Beilmittelvorrath in ber Schapfammer ber Dur hille man fich woht, nach Mrt fo vieler ungebulbiger und miß- Patur ift noch lange nicht erfchopft, und eine vorurtheilefrete Men: